



München, 06.11.2018

Abfallrecht;

**Deponie Haidham-Prutting, Landkreis Rosenheim;
Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts-
und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zur wesentlichen Änderung der Deponie;
Endgültige Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der bestehenden Altdeponie;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Der Landkreis Rosenheim hat in einer ehemaligen Kiesgrube in der Zeit von 1976 bis 1982 die Deponie Haidham-Prutting betrieben.

Die Deponie Haidham-Prutting besitzt keine Basisabdichtung und auch keine geordnete Sickerwassererfassung und -ableitung. Eine Deponiegaserfassung ist ebenfalls nicht vorhanden.

Mit Schreiben vom 05.01.2016 (bzw. Tektur eingegangen am 13.12.2016) beantragte der Landkreis Rosenheim die abfallrechtliche Genehmigung zur Aufbringung der endgültigen Oberflächenabdichtung auf die gesamte Deponie.

Der Antrag beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Rodung des Geländes
- Herstellung Passiventgasung
- Grabenverfüllung und Profilierung der gesamten Oberfläche
- Abdichtung
- Rekultivierung und Begrünung
- Oberflächenentwässerung

Nach § 74 Abs. 1 UVPG (geändert durch Gesetz v. 20.07.2017, BGBl I S. 2808) i.V.m. § 3a Satz 1, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG (idF der Bek. v. 24.02.2010, BGBl I S. 94) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung am 19.01.2017 hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird auch ohne Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.
Nach § 3a Satz 3 UVPG ist sie nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Auskünfte können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 55.1, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefonnummer 089/2176-2404 eingeholt werden.

München, 06.11.2018
Regierung von Oberbayern



Krausz
Regierungsrätin